

RS Lvwg 2018/9/30 LVwG-M-2/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.2018

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

30.09.2018

Norm

B-VG Art130 Abs1 Z2

WaffG 1996 §12 Abs1

SPG 1991 §38a

Rechtssatz

Für den Ausspruch eines vorläufigen Waffenverbotes bedarf es konkreter Umstände und objektiver Sachverhaltselemente, die geeignet sind, für die amtshandelnden Organe der Sicherheitsbehörden notwendige Besorgnis bezüglich eines gesetz- oder zweckwidrigen Gebrauches zu erwecken und die schlussendlich zu einer Gefährdung iSd § 12 Abs 1 WaffenG führen könnten.

Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde; vorläufiges Waffenverbot; Beurteilungsmaßstab;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2018:LVwG.M.2.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at